



P/SH-47/ME von 2

# ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11  
TELEFON 533 70 62, 533 70 64

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

HR Dr. Wü/Ho

Nr. \_\_\_\_\_  
Bei Antworten bitte anführen

Ihr Schreiben vom

15. 7. 1987

|             |                               |
|-------------|-------------------------------|
| Zl.         | GESETZENTWURF<br>47-GE-9      |
| Datum:      | 22. SEP. 1987                 |
| Verteilt:   | 22. SEP. 1987                 |
| Ihr Zeichen | <i>sk</i>                     |
| Datum       | 21.20.616/1-2/1987 1987 09 18 |

*ohne Kopie*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum GSVG)

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum GSVG) gestattet sich die gefertigte Österreichische Dentistenkammer nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Nach dem Entwurf soll der § 94 Abs.2 des GSVG in der Weise geändert werden, daß Zahnbehandlung und Zahnersatz durch Ärzte, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes BGBl. Nr. 90/1949 auch durch Dentisten, in eigenen hiefür ausgestatteten Einrichtungen des Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren sind.

Diese beabsichtigte Änderung des § 94 Abs.2 wird von der gefertigten Kammer mit aller Entschiedenheit abgelehnt und es wird beantragt, daß der bisherige § 94 Abs.2 unverändert bleibt.

SCHREIBEN VOM 1987 09 18

BLATT 2

Die Ergänzung, daß Zahnbehandlung und Zahnersatz auch in eigenen, hiefür ausgestatteten Einrichtungen des Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen zu gewähren sind, erscheint deshalb nicht erforderlich, weil die überwiegende Mehrheit der Versicherten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sich in größeren Orten bzw. Ballungszentren befindet, in denen die zahnheilkundliche Versorgung der Versicherten durch freipraktizierende Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Dentisten in besonders ausreichendem Maße sichergestellt ist. Für eigene Einrichtungen oder die Behandlung in Vertragseinrichtungen besteht daher keinerlei Bedarf. Eigene Einrichtungen des Versicherungsträgers würden nur zusätzliche beträchtliche finanzielle Mitteln erfordern, obwohl die zahnheilkundliche Versorgung bereits jetzt gegeben ist. Die in den Erläuterungen für die Abänderung des § 94 Abs.2 angegebene Begründung, daß derzeit schon in allen übrigen gesetzlichen Krankenversicherungen diese Behandlungsmöglichkeiten vorgesehen sind, erscheint der gefertigten Kammer keineswegs stichhaltig, weil bei diesen Krankenversicherungen ganz andere Strukturen der Versicherten, was die ortsmäßige Aufteilung dieser betrifft, vorliegen.

Von der gefertigten Kammer wird daher die Änderung des § 94 Abs.2 des GSVG abgelehnt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme sind unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt worden.



*Kurt G. Sipek*  
Dentist Kurt G. Sipek  
Präsident